

SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Krailling erläßt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied.
 - d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

2. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
3. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine jährliche Unkostenpauschale von 100 €.
3. Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2008, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012, außer Kraft.

Krailling, den 08. Mai 2014



Christine Borst
Erste Bürgermeisterin